

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Enno Hagenah (GRÜNE), eingegangen am 05.07.2011

Wird mit dem Flurbereinigungsverfahren Munzel gegen Naturschutzbelange und das Gebot der Wirtschaftlichkeit verstoßen?

Eine „unglaubliche Verschwendung von Steuergeldern“ nennt der Vorsitzende der Bürgerinitiative Munzel gegenüber der *Deister-Leine-Zeitung* vom 28.06.2011 einen geplanten Wegebau im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Munzel auf dem Gebiet der Stadt Barsinghausen, Region Hannover. Für Unverständnis sorgt dabei vor allem der Neubau eines breiten Wirtschaftsweges, der auf einer Länge von mehreren Hundert Metern nur wenige Meter parallel zu einer sehr gut ausgebauten Zufahrt zu einer Mülldeponie entsteht. Als eigentlichen Grund für den Bau des Wirtschaftsweges vermutet der Bürgerinitiativensprecher laut genanntem Pressebericht die Erschließung einer Hähnchenmastanlage in Groß Munzel, die der stellvertretende Vorsitzende der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Munzel plant. Ein Sprecher der zuständigen Flurbereinigungsbehörde weist den Vorwurf, der Wirtschaftsweg diene der Erschließung der Hähnchenmastanlage, mit dem Hinweis zurück, das Planverfahren laufe schon seit vielen Jahren.

Tatsächlich wurde das Verfahren jedoch gemäß Flurbereinigungsprogramm der Landesregierung erst im Jahr 2006 angeordnet und ist damit im Vergleich zu anderen Verfahren, die zum Teil seit 35 Jahren laufen, sehr jung. Der Wege- und Gewässerplan, der Planungsgrundlage des in Rede stehenden Wirtschaftsweges ist, datiert laut Homepage der Teilnehmergemeinschaft aus dem Jahre 2008. Im Vergleich mit anderen Verfahren fällt im nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes geführten Verfahren Munzel eine im Verhältnis zur betroffenen Fläche von 1 193 ha geringe Zahl von 141 Teilnehmern auf. Ziel der nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes geführten Verfahren ist im Wesentlichen eine Verbesserung der Agrarstruktur, mithin eine Zusammenlegung von Nutzflächen.

Laut Beschlussdrucksache 1039/2010 des Regionspräsidenten der Region Hannover vom 12.08.2010 zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Lohner - Almhorster Wald“ liegt das Flurbereinigungsgebiet Munzel in Teilen innerhalb der Grenzen des neuen Landschaftsschutzgebietes. Neben dem Schutz von Wäldern, die von der Flurbereinigung sicherlich kaum berührt sind, ist nach o. g. Beschlussvorlage Ziel des Landschaftsschutzgebietes, den gemäß der FFH-Richtlinie streng geschützten Feldhamster und mehrere Fledermausarten und damit Arten zu schützen, die vollständig oder zum Teil auf die offene Landschaft angewiesen sind. Dafür sollen u. a. Graswege und Saumstrukturen erhalten bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde sieht offenbar Konflikte mit dem laufenden Flurbereinigungsverfahren, jedenfalls hat sie laut o. g. Beschlussdrucksache der Region Hannover im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Landschaftsschutzgebietsausweisung entsprechend vorgetragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen sachlichen Gründen wurde der in Rede stehende Wirtschaftsweg im Flurbereinigungsverfahren Munzel überhaupt und im vorgesehenen Ausbauzustand geplant?
2. Mit welchem Ergebnis wurde alternativ zum Neubau eines Wirtschaftsweges die zumindest teilweise Nutzung der parallel verlaufenden Zufahrt zur Mülldeponie geprüft? Aus welchen Gründen wurde diese Planungsalternative gegebenenfalls verworfen?
3. Aus welchen Gründen hält die Landesregierung das Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes insbesondere vor dem Hintergrund der deutlich überdurchschnittlichen Flächenausstattung der Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft für erforderlich?

4. Gemäß FFH-Richtlinie bzw. einschlägigen Regelungen des Bundes- und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist Beurteilungsgrundlage eines möglichen Eingriffs in den Lebensraum einer nach der FFH-Richtlinie geschützten Art nicht der aktuelle Zustand des Gebietes, sondern ein angenommener günstiger Erhaltungszustand eines Gebietes zum Schutz dieser Art. In welcher Weise hat die Flurbereinigungsbehörde diesem Umstand in Bezug auf den Schutz des Feldhamsters im Flurbereinigungsverfahren Rechnung getragen?
5. In welcher Weise hat die Flurbereinigungsbehörde dem Schutz der gemäß Landschaftsschutzgebietsverordnung „Lohnder - Almhorster Wald“ zu schützenden Fledermausarten Rechnung getragen?
6. Wie soll verhindert werden, dass bei Zusammenlegung von Nutzflächen und Bau von Wirtschaftswegen im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Graswege und Saumstrukturen verloren gehen, die gemäß o. g. Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt werden sollen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 12.07.2011 - II/72 - 1060)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 306-61103-N375 -

Hannover, den 29.09.2011

Das Flurbereinigungsverfahren Munzel wurde aus dem Projekt „Dörfer-Menschen-Natur, Forum Deistervorland“ entwickelt. Das Forum Deistervorland konstituierte sich im November 2000 als Arbeitsgemeinschaft aus Landwirten, der Stadt Barsinghausen, den Stadtwerken, der Stadtentwicklungsgesellschaft, dem Amt für Landentwicklung Hannover, der Region Hannover und der Politik. Anlass des Forums war, dass die Flächen des Deistervorlandes zwischen Barsinghausen und Seelze von Landwirtschaft, Naturschutz, Naherholungssuchenden und der Siedlungsentwicklung gleichermaßen in konkurrierender Nutzung beansprucht werden. Die Zielvorstellungen der einzelnen Nutzer wurden im Forum Landentwicklung kontinuierlich gesammelt und koordiniert. Bis November 2002 wurden Neugestaltungsgrundsätze für mögliche Flurbereinigungsgebiete im Deistervorland abgestimmt. Zudem wurde 2006 eine naturschutzfachliche Bestandsaufnahme mit Vorprüfung zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie auf die Erhaltungsziele der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) durch einen externen Gutachter erstellt. Im Rahmen der Vorprüfungen wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht bedurfte. Auch die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich, da von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Mausohrwochenstube bei Barsinghausen“ im Kirchturm von Groß Munzel und FFH-Gebiet „Laubwälder südlich Seelze“) ausgehen. Anschließend wurde ein integriertes Entwicklungskonzept für das Deistervorland mit unterschiedlichen Projektschwerpunkten erarbeitet. So mündete das Forum u. a. in das Flurbereinigungsverfahren Munzel, welches mit Beschluss vom 18.12.2006 von der damaligen Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Amt für Landentwicklung Hannover, angeordnet wurde.

Das Flurbereinigungsverfahren Munzel ist ausschließlich durch die multifunktionalen Ansprüche an den regionalen Raum motiviert. Die agrarstrukturellen Ansprüche der Landwirtschaft hätten allein keine Flurbereinigung begründet. Als privatnützige Teilziele sind sie jedoch nach Flurbereinigungsrecht zwingende Voraussetzung zur Anwendung des ländlichen Bodenordnungsrechts.

Soweit auf die geplanten Masthähnchenställe Bezug genommen worden ist, weise ich darauf hin, dass der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen für je 42 400 Tiere, vier Futtermittelsilos à 30 m³, eine Abwasserauffanggrube und einen Flüssiggastank, bei der Region Hannover am 12.08.2010 eingegangen ist.

Der hier in Rede stehende Weg E-Nr.212 ist in der gewählten Ausbauart (Schotterbauweise) und Ausbaustärke nicht für den dauerhaften Schwerlastverkehr und somit nicht als Erschließungsweg für die geplanten Masthähnchenställe geeignet. Für die Erschließung der geplanten Masthähnchenställe hat der Betreiber eine Nutzungsvereinbarung mit der AHA als Eigentümerin der Zufahrt zur Deponie abgeschlossen. Eine Erschließung der Anlagen über den besagten Weg erfolgt nicht und war zu keiner Zeit vorgesehen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes Munzel wird über den Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) geregelt. Dieser sieht u. a. für die Feldlage „Hohes Feld“ der Gemarkung Groß Munzel vor, die Flächen neu zu ordnen, um Bewirtschaftungseinheiten zusammenzufassen. Dadurch ergibt sich für die Feldlage „Hohes Feld“ die Anforderung einer neuen Wegeführung. Der in Rede stehende Wirtschaftsweg ist Bestandteil des neuen Wegekonzeptes. Er sichert die lokale nördliche Erschließung in der Feldlage „Hohes Feld“ und ersetzt die vorhandenen verkehrspraktischen Auf- und Abfahrten auf die stark befahrene Zufahrt zur Deponie Kolenfeld, bei der es sich um eine Privatstraße des Deponiebetreibers AHA handelt.

Zu 2:

Der nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigte Plan ist das Ergebnis eines umfassenden und transparent gestalteten Planungsprozesses, in dem auch Alternativplanungen abgewogen wurden. 2006 wurde für das geplante Flurbereinigungsgebiet eine naturschutzfachliche Bestandsaufnahme nebst Vorprüfung zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sowie auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete erstellt. Zudem wurden die mit den Arbeitskreisen erarbeiteten Neugestaltungsgrundsätze mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Ab Anfang 2007 erfolgte auf der Grundlage der von den Arbeitskreisen erarbeiteten Neugestaltungsgrundsätze (siehe Ausführungen zu Frage 3) und den in 2006 durchgeführten ökologischen Untersuchungen die Erarbeitung des Plans der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. 2009 wurde für den Plan das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Naturschutzvereinigungen durchgeführt. Des Weiteren erfolgte eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 19 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG.

Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wurde der Plan nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG am 20.08.2009 genehmigt. Auf Grundlage dieser Plangenehmigung werden nunmehr seit Herbst 2009 gemäß den Beschlüssen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Munzel die Maßnahmen umgesetzt. Demgemäß wurde im Frühjahr 2011 auch der in Frage gestellte Wirtschaftsweg E-Nr.212 neu erstellt.

Zu 3:

Die Notwendigkeit und die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens Munzel wurden seitens des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGLN), Regionaldirektion Hannover - Amt für Landentwicklung - bzw. deren Vorgängerinstitutionen in einem mehrjährigen, transparent durchgeführten Planungs- und Abstimmungsprozess erarbeitet. Ab November 2000 wurde durch das damalige Amt für Agrarstruktur Hannover in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) und der damaligen Bezirksregierung Hannover im Bereich der Stadt Barsinghausen das integrierte Entwicklungskonzept „Deister-Vorland“ eingeleitet. In den Prozess zur Erarbeitung des integrierten Entwicklungskonzeptes wurden neben den Trägern öffentlicher Belange auch die Bewirtschafter und Grundeigentümer der landwirtschaftlichen Flächen intensiv eingebunden. So wurden in den Ortsteilen Ostermunzel am 17.06.2002 und in Groß Munzel am 16.01.2003 öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, die jeweils zur Gründung von Landentwicklungsforen führten.

In diesem vertiefenden Planungsprozess wurde mit den gewählten Arbeitskreisen die Frage der Notwendigkeit von Flurbereinigungsverfahren intensiv geprüft.

In beiden Foren wurde das Interesse an der Durchführung von Flurbereinigungen festgestellt und dementsprechend mit den Arbeitskreisen Neugestaltungsgrundsätze für die Planungsräume erarbeitet. Mit Genehmigung des Flurbereinigungsprogramms 2004 bis 2008 wurde das Amt für Agrarstruktur Hannover vom ML ermächtigt, das Flurbereinigungsverfahren Munzel einzuleiten.

Zu 4:

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf Basis der im Natura 2000-Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen zu prüfen, inwieweit das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Meldung maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes führen kann. Bewertungsmaßstab sind die einen günstigen Erhaltungszustand beschreibenden Erhaltungsziele des Gebietes oder - sofern eine Sicherung des Gebietes durch einen hoheitlichen Gebietsschutz erfolgt ist - die jeweilige Schutzgebietsverordnung. Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Hinblick auf die Auswirkungen auf den Feldhamster bedurfte es im vorliegenden Fall nicht, da der Feldhamster im Anhang II der Richtlinie 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) nicht aufgeführt wird, d. h. keine FFH-Gebiete für den Feldhamster auszuwählen waren.

Der Feldhamster wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die diesbezüglichen Regelungen zu den streng geschützten Arten werden durch das Artenschutzrecht im BNatSchG umgesetzt. Dies fand im vorliegenden Fall seinen Niederschlag wie folgt: Der Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurde mit der Auflage genehmigt, dass vor der Umsetzung der Baumaßnahmen eine maßnahmenbezogene artenschutzrechtliche Prüfung zu erfolgen hat. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Ein sich daraus ergebender höherer Kompensationsbedarf ist über eine Änderung des Planes nach § 41 FlurbG abzusichern (Auflage 3.9 der Plangenehmigung vom 20.08.2009).

Es ist somit eine Prüfung der Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes und die Festlegung der zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erfolgen laufend in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover sowie dem Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU).

Die Prüfung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach § 44 BNatSchG, die Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben und die Festlegung der konfliktvermeidenden und der CEF-Maßnahmen (Artenschutzmaßnahmen vor der Durchführung eines Eingriffs) erfolgt im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie konfliktvermeidende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen sind Bestandteil des Plans nach § 41 FlurbG und über diesen festgeschrieben. Anschließend werden die erforderlichen (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Zum Schutz des Feldhamsters wurde als konfliktvermeidende Maßnahme festgesetzt, dass vor Beginn jeder Baumaßnahmen eine Überprüfung auf Vorkommen des Feldhamsters durchzuführen ist.

Außerdem wurde den nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinen bei Aufstellung des Plans ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die Vereine haben keine Bedenken geäußert.

Zu 5:

Die Bechsteinfledermaus ist wertbestimmende Art für das FFH-Gebiet „Laubwälder südlich Seelze“. Im Zuge der durchgeführten Vorprüfung zur Klärung der Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Mausohrwochenstube bei Barsinghausen“ im Kirchturm von Groß Munzel und FFH-Gebiet „Laubwälder südlich Seelze“) - und damit auch auf die Bechsteinfledermaus - ausgehen.

Die derzeit gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung „Lohnder-Almhorster Wald“ umfasst den nördlichen Teil des außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Bereiches des FFH-Gebietes „Laubwälder südlich Seelze“ sowie weitere, südlich des FFH-Gebietes - aber teilweise im Flurbereinigungsgebiet liegende Waldflächen. Schutzzweck der gültigen Landschaftsschutzgebietsver-

ordnung „Lohnder-Almhorster Wald“ ist der Erhalt der derzeit bestehenden Waldflächen als Lebensraum für Fledermäuse. Die für die Fledermäuse relevanten Waldflächen werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht in Anspruch genommen.

Zu 6:

Besonderer Schutzzweck der derzeit gültigen Landschaftsschutzgebietsverordnung „Lohnder-Almhorster Wald“ ist der Erhalt der unbefestigten Graswege. Soweit - auch nach Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes - Graswege und Saumstrukturen durch das Flurbereinigungsverfahren überplant wurden, sind diese im Rahmen der Eingriffsregelung durch die vorgezogene Anlage von Saumstreifen (sogenannte CEF-Maßnahmen, vgl. Antwort zu Frage 4) in Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover im vollen Umfang kompensiert worden. Ergänzend weise ich darauf hin, dass gemäß Auflage 3.6 der Plangenehmigung vom 20.08.2009 das Zurückschneiden und Umsetzen von Bäumen und Büschen aus vorhandenem Bestand unter Beachtung des gesetzlich geregelten Biotopschutzes durchzuführen ist. Entsprechend der Stellungnahme des NABU vom 23.04.2009 hat bei Entfernung von Hecken eine Benachrichtigung zu erfolgen.

Gert Lindemann